
Öffentlich-rechtlicher Anschlussvertrag

zwischen der

**Politischen Gemeinde Meilen
(Trärgemeinde)**

und der

**Gemeinde Männedorf
(Anschlussgemeinde)**

betreffend die

Übernahme von Seeretteraufgaben

durch den Seerettungsdienst der Gemeinde Meilen

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen.....	3
1.1	Zweck	3
1.2	Gesetzliche Grundlagen.....	3
1.3	Weitere Grundlagen	3
2	Leistungsauftrag.....	3
3	Organisation.....	4
3.1	Zuständigkeit.....	4
3.2	Zusammenarbeit und Informationsaustausch.....	4
4	Leistungsverrechnung	4
4.1	Grundsatz	4
4.2	Sonderleistungen	4
4.3	Gebühren.....	5
5	Schlussbestimmungen	5
5.1	Eigentum des eingebrachten und neu zu beschaffenden Inventars.....	5
5.2	Vertragsänderungen	5
5.3	Kündigung.....	5
5.4	Vertragsauflösung	5
5.5	Meinungsverschiedenheiten.....	5
5.6	Inkraftsetzung	6

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck

- 1 Der Seerettungsdienst der Gemeinde Meilen (nachstehend SEERETTUNGSDIENST
REGION MEILEN, kurz: SRD MEILEN genannt) erbringt seit 1943 die Seerettungs-
dienstleistungen für die Gemeinden Meilen und Uetikon am See. Ab 1. Januar 2021
2 erbringt der SRD MEILEN seine Leistungen auch zugunsten der Gemeinde Männedorf.
Der vorliegende Vertrag regelt das Erbringen von Seerettungsdienstleistungen des SRD
MEILEN für die Gemeinde Männedorf.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

- 3 Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (BSG; SR 747.201) vom 3. Oktober 1975.
4 Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern (Binnenschifffahrtsver-
ordnung BSV; SR 747.201.1) vom 8. November 1978.
5 Gemeindegesetz (GG; LS 131.1) vom 20. April 2015.
6 Einföhrungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (LS 747.1) vom 2.
September 1979.
7 Interkantonale Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Zürichsee und dem Walensee
(LS 747.2) vom 4. Oktober 1979.
8 Verordnung über die Schifffahrt auf zürcherischen Gewässern (Schifffahrtsverordnung;
LS 747.11) vom 7. Mai 1980.
9 Gesetz über die Besteuerung der Schiffe (Schiffssteuergesetz; LS 747.12) vom 1. De-
zember 1996.
10 Weitere eidgenössische, kantonale und kommunale Gesetze, Verordnungen und Be-
schlüsse, soweit deren Vollzug die Obliegenheiten die Trägergemeinde und die An-
schlussgemeinden betreffen bzw. beeinflussen.

1.3 Weitere Grundlagen

- 11 Beschluss Nr. 183 des Gemeinderats Meilen vom 7. Juli 2020
12 Beschluss Nr. 287 des Gemeinderats Männedorf vom 11. Dezember 2019

2 Leistungsauftrag

- 13 Der SRD MEILEN erfüllt auf den Gemeindegebieten der Trägergemeinde und der An-
schlussgemeinde(n) grundsätzlich jene Seeretteraufgaben, die gemäss kantonalem
Recht den Seerettungsdiensten primär zukommen.
14 Die Dienstleistung wird das ganze Jahr hindurch gewährleistet, wobei von April bis Ok-
tober ein Pikettdienst am oder auf dem See während den Wochenenden sowie an Fei-
ertagen gewährleistet wird.
15 Das Einsatzgebiet ist das Seegebiet der Vertragsgemeinden und erstreckt sich von den
jeweiligen Ortsgrenzen bis zur Seemitte.
16 Bei Notwendigkeit kann das Einsatzgebiet auch über diese Grenzen hinaus ausgedehnt
werden.

3 Organisation

3.1 Zuständigkeit

- 17 Für die **politisch-strategische Führung** des SRD MEILEN ist die Ressortvorsteherin
bzw. der Ressortvorsteher Sicherheit der Gemeinde Meilen (Sicherheitsvorständin bzw.
Sicherheitsvorstand) zuständig. Dabei basiert sie bzw. er auf den regelmässigen Sit-
zungen mit den Sicherheitsvorständinnen bzw. Sicherheitsvorständen der Anschluss-
gemeinden (vgl. Randziffer 20).
- 18 Für die **administrative** Führung der Verwaltungsaufgaben ist die Abteilungsleiterin bzw.
der Abteilungsleiter Sicherheit der Trägergemeinde zuständig.
- 19 Die **operative** und **taktische** (fachliche und organisatorische) Führung des SRD MEI-
LEN obliegt dem Obmann.

3.2 Zusammenarbeit und Informationsaustausch

- 20 Der Informationsaustausch zwischen den Sicherheitsvorständinnen bzw. Sicherheits-
vorständen der Träger- und Anschlussgemeinden und dem Obmann erfolgt im Rahmen
der institutionalisierten Sitzungen der Sicherheitskommission der Gemeinde Meilen be-
ziehungsweise bei Bedarf spontan.
- 21 Die Anschlussgemeinden stellen dem SRD MEILEN alle allgemeinen und individuellen
Daten zur Verfügung, die er zur Leistungserbringung benötigt (z.B. Bojen-/Hafenplatz-
liste etc.).

4 Leistungsverrechnung

4.1 Grundsatz

- 22 Die Rechnung des SRD MEILEN basiert auf einer Vollkostenrechnung.
- 23 Das Budget für den SRD MEILEN wird nach vorgängiger Behandlung in der Sicherheits-
kommission der Gemeinde Meilen durch den Gemeinderat Meilen den Gemeinderäten
der Anschlussgemeinden zur Kenntnisnahme vorgelegt.
- 24 Im 3. Quartal erhalten die Anschlussgemeinden einen Budget-/Ist-Vergleich per Mitte
Jahr.
- 25 Die gesamten Kosten des SRD MEILEN (ausgenommen Erträge aus der Schiffssteuer
gemäss Schiffssteuergesetz; vgl. Randziffern 30 und 31) werden von den beteiligten
Gemeinden wie folgt getragen:
- | | |
|----------------|-----|
| Männedorf | 30% |
| Uetikon am See | 20% |
| Meilen | 50% |
- 26 Die Anschlussgemeinden entrichten der Gemeinde Meilen jeweils bis spätestens 31. Ja-
nuar des Folgejahres ihre Kostenbeteiligung aufgrund der provisorischen Jahresrech-
nung. Bis spätestens am 30. Juni, nach Vorlage der definitiven Jahresrechnung, wird
der Saldo ausgeglichen.

4.2 Sonderleistungen

- 27 Soweit die Vertragsgemeinden zusätzlich zu den Dienstleistungen des SRD MEILEN,
wie sie im vorliegenden Vertrag vorgesehen sind, Dritte beauftragen (z.B. für Tauchar-
beiten), kommt die entsprechende Gemeinde für die Kosten selber auf.

- 28 Bezieht eine Gemeinde dauerhaft oder in erhöhtem Mass nicht im Grundauftrag gemäss kantonalem Recht primär vorgesehene Dienstleistungen des SRD MEILEN, kommt die entsprechende Gemeinde für die Kosten selber auf.
- 29 Sollte durch die Träger- und Anschlussgemeinden gemeinsam entschieden werden, dass für eine bestimmte Aufgabe Dritte beigezogen werden müssen, so werden deren Kosten je nach Auftrag entweder im Kostenteiler gemäss Randziffer 25 getragen bzw. direkt der entsprechenden Gemeinde verrechnet.

4.3 Gebühren

- 30 Erträge (ausgenommen Erträge aus der Schiffssteuer gemäss Schiffssteuergesetz) werden gemäss Kostenteiler abgerechnet. Sie werden in der Berechnung der jährlichen Kosten berücksichtigt.
- 31 Für immatrikulierte Schiffe wird durch das kantonale Strassenverkehrsamt vom Halter beziehungsweise von der Halterin eine Schiffsteuer erhoben. Der vom Kanton an die Gemeinden, die verpflichtet sind, einen Seerettungsdienst zu unterhalten, zu gleichen Teilen ausgerichtete Betrag kommt direkt der Träger- und den Anschlussgemeinden zugute.

5 Schlussbestimmungen

5.1 Eigentum des eingebrachten und neu zu beschaffenden Inventars

- 32 Das Inventar (Immobilien, Schiffe, Material, Ausrüstung usw.) steht im Eigentum der Trägergemeinde. Es wird über die Erfolgsrechnung unterhalten und amortisiert.

5.2 Vertragsänderungen

- 33 Liegen neue oder ergänzende Fakten oder Umstände vor, so kann der Vertrag im gegenseitigen Einverständnis jederzeit geändert werden. Vertragsänderungen bedürfen zur Erlangung der Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch den Gemeinderat der Trägergemeinde und alle Gemeinderäte der Anschlussgemeinden.

5.3 Kündigung

- 34 Die Kündigung dieses Vertrages ist erstmals nach drei Jahren möglich. Anschliessend ist jede Vertragsgemeinde berechtigt, ihre Teilnahme am Vertrag mit einer einjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres zu kündigen.

5.4 Vertragsauflösung

- 35 Im gegenseitigen Einverständnis kann der Vertrag durch übereinstimmende Beschlüsse der Vertragsgemeinden jederzeit aufgelöst werden.

5.5 Meinungsverschiedenheiten

- 36 Bei Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden wird wenn möglich eine gütliche Einigung gesucht.

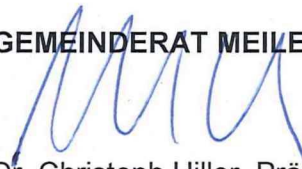
- ³⁷ Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien nicht beigelegt werden, sind sie auf dem ordentlichen Instanzenweg nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zu regeln.

5.6 Inkraftsetzung

- ³⁸ Dieser Vertrag tritt nach rechtskräftiger Annahme des Gemeinderats Meilen und des Gemeinderats Männedorf sowie mit der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich per 1. Januar 2021 in Kraft.

Meilen, 7. Juli 2020 (GRB 183)

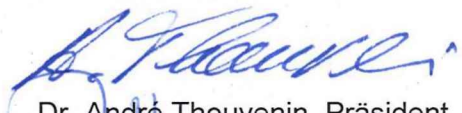
GEMEINDERAT MEILEN


Dr. Christoph Hiller, Präsident


Didier Mayenzet, Gemeindeschreiber

Männedorf, 11. Dezember 2019 (GRB 287)

GEMEINDERAT MÄNNEDORF

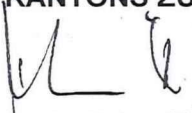

Dr. André Thouvenin, Präsident


Jürg Rothenberger, Gemeindeschreiber

Gemäss Art. 27 Abs. 1 der Interkantonalen Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Zürichsee und dem Walensee (LS 747.2) vom 4. Oktober 1979 bestimmen die Uferkantone das Einsatzgebiet der Seerettungsdienste. In diesem Sinn wird der vorliegende Vertrag genehmigt:

Zürich, **14. Aug. 2020**

**SICHERHEITSDIREKTION DES
KANTONS ZÜRICH**


Mario Fehr, Sicherheitsdirektor